



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Technische Hochschule Georg Agricola

AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 10.07.2025
Laufende Nr.: 30/25

Bekanntgabe der

1. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang Betriebssicherheitsmanagement

vom 14.07.2020
in der Fassung vom 20.02.2025

an der Technischen Hochschule Georg Agricola

**Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH**

vom 10.07.2025

**1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Betriebssicherheitsmanagement
(vom 14.07.2020 in der Fassung vom 20.02.2025)**

**an der Technischen Hochschule Georg Agricola,
staatlich anerkannte Hochschule der DMT
– nachfolgend THGA –**

vom 10.07.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die THGA folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Als neuer § 12 wird eingefügt:

§ 12 Masterarbeit inklusive Kolloquium

(1) Für die Zulassung, Durchführung und Bewertung der Masterarbeit gelten §§ 16 bis 18 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wenn mindestens 6 Modulprüfungen in den Modulen MBS1 – 7 bestanden wurden.

(3) Die Masterarbeit ist in einem Zeitraum 6 Monaten im entsprechend einem Workload von 20 Credit Points abzuschließen.

(4) Die Masterarbeit ist nach § 17 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge in einem Kolloquium zu verteidigen.

Artikel 2

Das bisher aus den Teilmodulen "Masterarbeit" und "Kolloquium" bestehende Modul "Masterarbeit" wird durch das neue Modul „Masterarbeit inklusive Kolloquium“ ersetzt (Artikel 1 und 2 der 8. Änderungsordnung zur Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge, §§ 17,

18 Master-HPO). Dieses wird als einheitliches Modul ohne weitere Untergliederung geführt und umfasst 20 Leistungspunkte (CP).

Die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie die Studienverläufe und Prüfungspläne werden an diese Änderung angepasst.

Artikel 4

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Übergangsregelung richtet sich nach § 24 Abs. 5 der Hochschulprüfungsordnung für die Masterstudiengänge.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 08.07.2025.

Bochum, 10.07.2025

Prof. Susanne Lengyel
Präsidentin